

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN und BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN für gemeindeeigene Veranstaltungsobjekte

01 Allgemeines

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist Vermieterin verschiedener Veranstaltungsobjekte.

02 Mietvertrag

Das Mietverhältnis zwischen Vermieterin und Mieter bzw. Mieterin wird durch Vertrag geregelt. Bestandteil dieses Vertrages sind die Geschäftsbedingungen und Benutzungsbestimmungen.

Der Mietvertrag gilt als Rechnung.

Die Veranstaltungsobjekte (Räume und Flächen) der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (Burg, Burggarten, Burghof, UNIQA-Hof, Hyrtlplatz (=Burgvorplatz), Kulturzentrum, Hugo Wolf-Haus, Rathaus, Spitalskirche etc.) werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur von dem/der dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Objekte besteht nicht.

03 Vertragsobjekt

Die Veranstaltungsräume, Flächen und Einrichtungen werden von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt und übergeben. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter/von der Mieterin im Einzelfall den Abschluss einer speziellen Versicherung der gemieteten Räumlichkeiten zu fordern und den Nachweis des Abschlusses einer solchen Versicherung als Bedingung für die Gültigkeit des Mietvertrages vorzusehen.

Die Installation von elektrischen Anlagen ist in allen Räumen untersagt, es sei denn, die Marktgemeinde erteilt hierzu eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung und der von der Vermieterin namhaft gemachte behördlich konzessionierte Elektroinstallateur hat vorher eine fachliche Genehmigung gegeben.

04 Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Zeit sind sie im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

Die Mieter/innen bzw. Veranstalter von Clubbings (Feste oder Partys der jugendlichen Erlebniskultur mit Musikprogramm – live oder mit DJ) haben auf ihre Kosten alle angemieteten Räumlichkeiten mit entsprechenden Schutzbelägen auszustatten, insbesondere jene Räumlichkeiten, die mit Parketten ausgelegt sind.

Mieter/innen der Burg haben insbesondere darauf zu achten, dass an den Wänden, vor allem an den Akustikwänden im Neuen Burgsaal und an den im Festsaal befindlichen Fresken von historischem Wert sowie an Bildern keine wie immer gearteten Beschädigungen auftreten.

Die im Einzelnen für die gemieteten Räumlichkeiten vorgegebene Höchstanzahl an Personen (Fassungsvermögen) darf bei den Veranstaltungen nicht überschritten werden.

05 Benützungszeit

Die Benützungzeiten sind im Mietvertrag festgelegt.

06 Anmeldepflicht und sonstige gesetzliche Verpflichtungen

Der Mieter/die Mieterin hat alle mit der den Gegenstand des Mietvertrages bildenden Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen Genehmigungen auf seine/ihre Kosten rechtzeitig zu erwirken. Der Mieter/die Mieterin haftet der Vermieterin für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

Amtlichen Kontrollorganen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten.

Ebenso obliegen die allenfalls erforderliche Anmeldung bei den Verwertungsgesellschaften im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (z. B. AKM) und die Entrichtung der diesbezüglichen Entgelte dem Veranstalter/der Veranstalterin.

07 Informationspflicht

Der Mieter/die Mieterin hat spätestens zwei Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung der Vermieterin den Ablauf der Veranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

08 Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

Die Durchführung extremistischer Veranstaltungen ist nicht gestattet.

09 Miete

Die Höhe der Miete und der Nebenkosten richtet sich nach den vom Gemeinderat festgesetzten Entgeltrichtlinien. Werden Sonderleistungen gewünscht, sind diese in den Mietvertrag aufzunehmen.

Probenaktivitäten im üblichen Ausmaß (eine Haupt- bzw. eine Generalprobe) sind in der Grundmiete inkludiert, die Termine werden nach Verfügbarkeit kurzfristig vergeben.

10 Leistungsumfang

Im Benützungsentgelt (Nutzungsentgelt) sind folgende Leistungen und Bereitstellungen inbegriffen: Reinigung der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung (Endreinigung) mit Ausnahme der Küche(n), Strom, Beheizung, Beistellung von hauseigenen Stühlen und Tischen, Benützung der Künstlergarderobe (so vorhanden).

Nicht inkludiert sind die Bereitstellung von sonstigem Mobiliar, Bühnenausstattung, Notenpulten, Requisiten u.ä., Blumenschmuck, Ton- und Lichttechnik sowie die Entsorgung des anfallenden Mülls.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen muss der anfallende Müll getrennt werden. Für die Bereitstellung entsprechender Müllcontainer und die Müllentsorgung hat der Mieter/die Mieterin aufzukommen, die Kosten werden ihm/ihr direkt von der Entsorgungsfirma in Rechnung gestellt.

Die Reinigung der Sanitärbereiche oder sonstiger Bereiche während der Veranstaltung ist im Mietpreis nicht inkludiert.

Technische Einrichtungen, insbesondere Ton-, Licht- und Videotechnik, sind im Nutzungsentgelt nicht inkludiert. Diese können nur von einem von der Marktgemeinde autorisierten Techniker bedient bzw. in Betrieb genommen werden. Dem Mieter/der Mieterin werden Technikerleistungen nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

11 Zahlungsbedingungen

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 20% der im Mietvertrag festgesetzten (Grund-)Miete zu leisten, Minimum € 200,-.

Die Restzahlung einschließlich der Nebenkosten muss spätestens zwei Wochen vor Mietbeginn auf dem angegebenen Konto der Marktgemeinde Perchtoldsdorf gutgeschrieben sein.

Liegt die Gesamtmiete unter € 200,-, so ist sie bei Vertragsabschluss zur Gänze fällig.

Eine eventuelle Nachzahlung ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Rechnungszugang fällig.

Die Anzahlung verfällt bei einem Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 18, Ziffern 1-5, sowie bei einseitiger Aufkündigung des Vertrages durch den Mieter/die Mieterin.

12 Kautions

Die Vermieterin ist berechtigt, vor der Benützung von Räumlichkeiten eine Kautions in der vom Gemeinderat festgelegten Höhe einzufordern. Die Kautions ist bis längstens 1 Woche vor Mietbeginn zu erlegen.

Ferner ist die Vermieterin berechtigt, für die allfällige Überziehung der vereinbarten Benützungszeit eine Kautions in der vom Gemeinderat festgelegten Höhe einzufordern. Eine allfällige Überziehung wird ab der 16. Minute stundenweise von der Kautions einbehalten.

13 Endabrechnung

Spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Miete(n) und allfälliger Nebenleistungen zuzüglich der Umsatzsteuer. Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

14 Zahlungsverzug

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Mieter/die Mieterin der Vermieterin Verzugszinsen laut NÖ Abgabenordnung zu bezahlen.

15 Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen

Für die Anmeldung und das Abführen aller Gebühren und Abgaben ist der Mieter/die Mieterin verantwortlich.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2010, TOP 14, haben Unternehmer/innen öffentlicher Veranstaltungen bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats die Kartenabgabe zu erklären und zu entrichten („Verordnung über die Erhebung einer Kartenabgabe“).

16 Stempel- und Rechtsgebühren

Alle aus diesem Vertrag erwachsenen Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, trägt der Mieter/die Mieterin.

17 Erhöhter Reinigungsaufwand und Küchenreinigung

Die Vermieterin ist berechtigt, Zuschläge für erhöhten Reinigungsaufwand im Ausmaß der Selbstkosten zu verrechnen (normaler Reinigungsaufwand KUZ nach einer Ballveranstaltung sind z.B. 40 Arbeitsstunden. Was darüber hinausgeht, wird dem Mieter/der Mieterin in Rechnung gestellt). Die Bereiche der Küchen einschließlich der benutzten Geräte müssen der Vermieterin komplett geräumt und vorgereinigt übergeben werden, andernfalls ist ein Reinigungszuschlag von 100% der Grundmiete zu entrichten.

Der Mehraufwand bei der Reinigung von stark verschmutzt zurückgelassenen Räumlichkeiten kann von der hinterlegten Kautions einbehalten werden.

18 Rücktritt vom Vertrag

- Die Vermieterin ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- 18.1. der Mieter/die Mieterin mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist,
 - 18.2. die erforderliche Anmeldung nach NÖ Veranstaltungsgesetz nicht erfolgt und etwaige behördliche Genehmigungen nicht vorgelegt werden,
 - 18.3. der Vermieterin bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist,
 - 18.4. der Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird,
 - 18.5. der Mieter/die Mieterin aus anderen Verträgen mit der Vermieterin in Zahlungsverzug ist,
 - 18.6. außergewöhnliche Umstände im öffentlichen Interesse es erfordern,
 - 18.7. die vermieteten Räume aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls für eine andere Veranstaltung benötigt werden,
 - 18.8. das Gebäude oder sonstige Flächen ganz oder teilweise in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Bei einem Rücktritt gemäß Ziffer 1 bis 5 bleibt der Mieter/die Mieterin zur Zahlung der Grundmiete verpflichtet.

Dem Mieter/der Mieterin erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber der Vermieterin. Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Bei einem Rücktritt gemäß Ziffer 7 hat die Vermieterin die Aufwendungen zu ersetzen, die der Mieterin/dem Mieter dadurch entstanden sind, dass sie/er auf den Bestand des Vertrages vertraute, jedoch höchstens bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses.

Der Mieter/die Mieterin kann von seiner/ihrer verbindlichen Buchung durch einseitige schriftliche Erklärung zurücktreten.

Bei einem Rücktritt sind folgende Zahlungen zu leisten:

- a) bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin 50% der Grundmiete (Objekt- / Saal- bzw. Flächenmiete),
- b) zu einem späteren Zeitpunkt 100% der Grundmiete.

19 Haftung

Die Vermieterin übergibt die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter/die Mieterin bei der Übergabe zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter/von der Mieterin keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter/von der Mieterin in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter/die Mieterin trägt das gesamte Risiko der von ihm/ihr durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues.

Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden – die von ihm/ihr, von ihm/ihr beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen/ihren Bevollmächtigten, sowie von den Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden, zur ungeteilten Hand mit dem Schädiger/die Schädigerin und hält die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos.

Dies gilt insbesondere für

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes und/oder der Brandwache ergeben,
- alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch durch Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung,
- alle Schäden am Gebäude und Inventar sowie an Teilnehmern der Veranstaltung, die sich aus einer Überschreitung der Höchstzahl der genehmigten Personen oder aus der Nichtbefolgung von Anweisungen des Hauswartes, der Brandsicherheitswache oder des Sicherheitspersonals ergeben.

Der Schaden wird auf Kosten des Mieters/der Mieterin durch die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behoben. Beschädigtes bzw. abhanden gekommenes Inventar wird in gleicher Qualität von der Vermieterin zu Lasten des Mieters/der Mieterin neu beschafft.

Mieter der Veranstaltungsräume im Rathaus übernehmen ausdrücklich für die Dauer der Miete die Haftung für jedwede Beschädigung der dort befindlichen Bilder sowie deren Abhandenkommen. Die Vermieterin ist im Einzelfall berechtigt, eine gesonderte Kautions-, Sicherstellungs- oder Bürgschaft zu verlangen.

Mieter der Räume im Hugo Wolf-Haus übernehmen für die Dauer der Miete auch die Haftung für die dort aufgestellten Museumsobjekte und Museumseinrichtungen. Die Vermieterin ist berechtigt, für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung eine Aufsichtsperson auf Kosten des Mieters/der Mieterin einzusetzen.

Die Vermieterin haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

20 Anwesenheitspflicht

Der Mieter/die Mieterin hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass der/die für die Veranstaltung verantwortlichen Person(en) anwesend ist/sind.

21 Hausrecht und Hausordnung

Zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung des Betriebes in den Veranstaltungsobjekten, zur Beaufsichtigung der Gebäude und insbesondere der Säle, Foyers samt Nebenräumen, Küchen, Garderoben, Sanitärbereiche und Einrichtungen sind Beauftragte (Hauswarte) der Vermieterin bestellt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter/der Mieterin und neben dem Mieter/der Mieterin gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters/der Mieterin nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt. Ein bei der Veranstaltung anwesender Hauswart ist nicht berechtigt, für die Vermieterin Abweichungen von den Bestimmungen des Mietvertrages und seiner Beilagen zu erteilen.

22 Abhanden gekommene Gegenstände

Die Vermieterin haftet nicht dafür, wenn dem Mieter/der Mieterin, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegen-

stände abhanden kommen, dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (Diebstahls- und Einbruchversicherungen) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen.

23 Einbringen von Gegenständen und Dekoration

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Vermieterin eingebracht werden. Über die Zeit der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen.

Zur Ausschmückung dürfen ausschließlich b1/q1 zertifizierte Stoffe (Materialien) und Gegenstände eingebracht werden. Dekorationen, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls mittels behördlich anerkannter Flammenschutzmittel erneut zu imprägnieren.

Offenes Feuer oder Licht sind nicht gestattet.

Das Einbringen von leicht entzündbaren Stoffen in die Räumlichkeiten ist untersagt. Überhaupt dürfen Sachen jedweder Natur, insbesondere Dekorationen, nur nach vorheriger Besichtigung und Zustimmung der Vermieterin in die Mietobjekte eingebracht werden.

Das Abbrennen von Saalfeuerwerken sowie die Dekoration mit gasgefüllten Luftballons sind nicht gestattet.

Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.

Das Anbringen von Klebebändern und Klebefolien und Klebebuchstaben ist an sämtlichen Boden- und Wandflächen der Gebäude untersagt.

24 Eingebrachtes Gut

Für Gegenstände aller Art, die in ein Mietobjekt eingebracht werden, wird von der Vermieterin keine, wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin und diese(r) hat auch u.a. die Vermieterin von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bewachung wird von der Vermieterin nicht gestellt.

25 Abbau und Abtransport

Der Abbau/Abtransport eingebrachter Gegenstände muss bis zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, bis zum Abtransport ein Entgelt von Euro 150,- pro angefangener Stunde zu fordern (siehe auch Entgeltrichtlinien), oder alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon, in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Mieters/der Mieterin entfernen und verwahren zu lassen.

26 Technische Störungen

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern oder Beauftragten der Vermieterin verursacht werden, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

27 Anordnung von Tischen und Stühlen

Die Bestuhlung ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nur nach den vorliegenden Bestuhlungsplänen vorzunehmen.

Erfolgt die Aufstellung der Tische und Stühle durch den Mieter/die Mieterin bzw. den/die Veranstalter/in selbst, so hat diese/r die Vermieterin davon in Kenntnis zu setzen und die Bestimmungen der Technischen Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz TRVB N 136 strengstens zu beachten.

28 Fluchtwege

Fluchttüren sind unversperrt zu halten und in Fluchtwegen dürfen keine Lagerungen erfolgen.

29 Rauchverbot

In den gemieteten Veranstaltungsobjekten herrscht grundsätzlich Rauchverbot.

30 Brandsicherung

Die Vermieterin ist berechtigt, dem Mieter/der Mieterin bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr ein Entgelt für die Brandsicherheitswache zu verrechnen und eine entsprechende Anzahlung einzufordern. Nach der Veranstaltung werden die tatsächlich aufgelaufenen Kosten verrechnet. Den Anweisungen einer Brandsicherheitswache ist unbedingt Folge zu leisten.

31 Garderobe

Die Garderobe wird vom Burg- bzw. Hauswart der Marktgemeinde Perchtoldsdorf auf vorherigen ausdrücklichen Wunsch des Mieters/der Mieterin durchgeführt. Das Entgelt für die Verwahrung steht der Vermieterin zu.

32 Gastronomische Versorgung

Für die Versorgung der Besucher (Gäste) mit Speisen und Getränken kann ein Caterer hinzugezogen werden.

Für die Benützung der Küchen wird von der Vermieterin eine Miete nach der jeweils geltenden Tarifordnung eingehoben.

Kochgeschirr, Tafelgeschirr, Gläser und Tischwäsche sind im Mietpreis nicht inkludiert.

33 Klavierstimmung

Die Benützung des Konzertflügels ist nur nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin gestattet. Bei Konzertveranstaltungen mit Klavierbenützung wird auf Wunsch des Mieters/der Mieterin der Flügel gestimmt. Die Kosten hat der Mieter/die Mieterin zu tragen.

34 Besichtigungen

Der Mieter/die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass die Vermieterin berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den von dem Mieter/der Mieterin benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnigte Interessen des Mieters/der Mieterin erheblich beeinträchtigt werden.

35 Schriftform

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

36 Mündliche Mitteilungen

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Mieter/die Mieterin oder seinen/ihren Bevollmächtigten.

37 Kompensation

Der Mieter/die Mieterin kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

38 Weitergabe von Rechten

Ohne schriftliche Zustimmung durch die Vermieterin kann der Mieter/die Mieterin keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Mieter/die Mieterin neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der Vermieterin gegenüber zu ungeteilter Hand.

39 Gerichtsstandvereinbarung

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus der gegenständlichen Abmachung bzw. aus dem gegenständlichen Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts, das nach dem Sitz der Marktgemeinde Perchtoldsdorf örtlich zuständig ist, vereinbart.

40 Schlussbestimmung

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen.